



Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Wegleitung

Stand: 1. Juli 2010

zum Vollzug von:

- **Schulgeldverordnung → SRL 544 / Ziffer 8. Berufsfachschulen**
- **Disziplinarordnung → SRL 432 / Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung / Ziffer 9. §43ff**

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen, bei deren Vollzug sich oft Fragen ergeben oder bei denen per 1. August 2010 massgebliche Änderungen vorgenommen wurden.

Definitionen sowie Hinweise zum Schulgeld, zur Aufnahmeregelung und zur Disziplinarordnung

1) Hospitant/Hospitantin

Der Begriff Hospitant/Hospitantin wird in SRL 544 Schulgeldverordnung im Sinne von „Gastlernende“ verstanden: Es sind **Lernende ohne Lehrvertrag**, welche das **Ziel** haben, das **Qualifikationsverfahren** abzuschliessen, um ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis zu erwerben. Sie besuchen in bestimmten Fächern den Unterricht an einer öffentlichen oder staatlich subventionierten Berufsfachschule und absolvieren die ordentlichen Prüfungen. Sie verfügen über eine **Zulassungsbewilligung** der zuständigen kantonalen Behörde (Amt für Berufsbildung / Dienststelle Berufs- und Weiterbildung) zum Qualifikationsverfahren nach BBV Art. 32 ("Nachholbildung") oder nach BBV Art. 31 (ergänzende Bildung). Betreffend Schulgeld gilt das Wohnsitzprinzip (siehe Punkt 3 / Schulgeld). Die Lernenden leisten die Lehrmittel- und Materialkosten persönlich. Neu müssen sie ab August 2010 vor dem Eintritt in die Berufsfachschule eine Anmeldegebühr bezahlen (siehe Anhang: Auszug aus Schulgeldverordnung SRL 544, Ziffer 8c).

Wer im Rahmen der Ausbildung als Lehrperson, z.B. als Berufsfachschullehrer/in, einzelne Lektionen in einer Berufsfach- oder Berufsmittelschule besucht, wird ebenfalls als Hospitant/Hospitantin bezeichnet. Für diese wird kein Schulgeld erhoben.

Wenn Erwachsene oder Jugendliche in bestimmten Fächern den Unterricht besuchen wollen, ohne dass dies im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren steht, handelt es sich um **Weiterbildung**. Lernende, welche sich weiterbilden wollen, können entsprechende Kurse /Angebote ausserhalb des obligatorischen Unterrichts an Weiterbildungsinstitutionen oder Berufsfachschulen belegen. Sie bezahlen die Kurskosten persönlich.

2) Repetent/Repetentin und Repetition einer Abschlussprüfung

a) Repetition des Qualifikationsverfahren in der Beruflichen Grundbildung

Lernende, welche eine Berufliche Grundbildung absolvierten und das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, können dieses maximal zweimal wiederholen. Sie können in den nicht bestandenen Fächern den regulären Unterricht an einer öffentlichen oder vom Kanton subventionierten oder an einer privaten Berufsfachschule besuchen. Sie absolvieren die Prüfungen in den entsprechenden Fächern. Wenn ein Lernender/eine Lernende das ganze Qualifikationsverfahren wiederholen will, wird nur das Prüfungsergebnis der Wiederholung berücksichtigt und sämtliche Noten der ersten Prüfung verlieren ihre Wertigkeit.

Bezüglich des Lehrvertrags bestehen für die Lernenden folgende Möglichkeiten:

- Sie schliessen eine **Lehrvertragsverlängerung** ab und besuchen die Berufsfachschule wie bis anhin. Für das Schulgeld gilt in diesem Fall das Lehrortsprinzip (siehe Punkt 3 / Schulgeld).
- Sie gehen einer Arbeit nach und haben **keinen Lehrvertrag** mehr. Für das Schulgeld gilt in diesem Fall das Wohnsitzprinzip (siehe Punkt 3 / Schulgeld). Die Lernenden leisten die Lehrmittel- und Materialkosten persönlich. Zudem müssen sie neu ab August 2010 vor dem Eintritt in die Berufsfachschule eine Anmeldegebühr bezahlen (siehe Schulgeldverordnung SRL 544, Ziffer 8c).

Lernende, welche ihre Berufliche Grundbildung im Rahmen einer **Vollzeitausbildung** oder in einem schulisch organisierten Angebot der Grundbildung an einer privaten Schule absolviert haben, klären zusammen mit der Schulleitung die Repetitionsmöglichkeiten. Die generelle Schulgeldregelung wird in Punkt 3 beschrieben. Hinweise betreffend das Schulgeld und die Repetition an privaten Schulen sind in Punkt 4 dargestellt.

b) Repetition der Abschlussprüfung an einer Berufsmittelschule, Fach- oder Wirtschaftsmittelschule

Lernende, die sich für die Repetition der Berufs- oder Fachmatura oder des Abschlusses an einer Fach- oder Wirtschaftsmittelschule vorbereiten, können zwecks Wiederholung der Prüfung den Unterricht an einer öffentlichen Berufs-, Fach- oder Wirtschaftsmittelschule in den nicht bestandenen Fächern besuchen. Betreffend Schulgeld gilt das Wohnsitzprinzip (siehe Punkt 3 / Schulgeld).

3) Schulgeld

Welcher Kanton das Schulgeld an den Besuch einer öffentlichen oder staatlich subventionierten Schule leistet, ist abhängig vom Lehrorts- und Wohnsitzprinzip:

a) Lehrortsprinzip

Bei Lernenden mit einem Lehrvertrag gilt das Lehrortsprinzip: Jener Kanton, in welchem sich der Lehrbetrieb befindet und der Lehrvertrag geregelt ist, leistet das Schulgeld gemäss anwendbarer Schulgeldvereinbarung (Links siehe Seite 3). Muss die schulische Ausbildung ausserkantonale besucht werden, kommt ebenfalls der Lehrortskanton für das Schulgeld auf. In der Regel wird dies von der zuständigen kantonalen Behörde mit einer Kostengutsprache zuhanden der ausserkantonalen Berufsfachschule bestätigt.

b) Wohnsitzprinzip

Unter Lernenden ohne Lehrvertrag versteht man jene, welche eine berufliche Grundbildung nach BBV Art. 31 oder BBV Art. 32 absolvieren oder welche das Qualifikationsverfahren ohne Lehrvertrag repetieren oder die eine öffentliche Vollzeitschule besuchen. Bei diesen gilt betreffend Schulgeld das Wohnsitzprinzip: Der Wohnsitzkanton leistet das Schulgeld gemäss anwendbarer Schulgeldvereinbarung. Bei noch nicht mündigen Lernenden gilt der Wohnsitz der Eltern. Bei mündigen Lernenden ist in der Regel jener Kanton zahlungspflichtig, in dem der/die die Lernende zuletzt während mindestens 24 Monaten vor Ausbildungsbeginn ununterbrochen gewohnt hat und, ohne in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen ist.

Vor Ausbildungsbeginn muss die Berufsfachschule klären, welcher Kanton für das Schulgeld aufkommt, wenn

- der/die Lernende ohne Lehrvertrag das Qualifikationsverfahren repetieren will und einen ausserkantonalen Wohnsitz hat,
- es sich um Lernende handelt, welche die Berufliche Grundbildung nach BBV Art. 31 (Validierung von Bildungsleistungen /ergänzende Bildung) und BBV Art. 32 ("Nachholbildung") absolvieren,
- es sich um ausserkantonale Lernende an einer öffentlichen Vollzeitschule handelt.

Die zur Abklärung notwendige Wohnsitzbescheinigung beschaffen die Lernenden und sie reichen diese der entsprechenden Schule zusammen mit der Anmeldung ein. Die Schule oder der/die Lernende beantragt beim entsprechenden Wohnsitzkanton eine

Kostengutsprache. Wenn Lernende, welche den Wohnsitz im Kanton Luzern begründen, die schulische Ausbildung ausserkantonale besuchen müssen, weil z.B. der Kanton Luzern dieses Angebot nicht selber führt, kommt Luzern für das Schulgeld auf, sofern eine anwendbare Schulvereinbarung vorliegt. Ein ausserkantonaler Schulbesuch muss in jedem Fall von der zuständigen kantonalen Behörde mit einer Kostengutsprache bestätigt werden.

Bei Bildungsangeboten, für welche der Kantonsbeitrag nicht in einer Schulgeldvereinbarung geregelt ist (z.B. Talent's School), muss die betreffende Berufsfachschule vor Beginn der Ausbildung für ausserkantonale Lernende von der zuständigen kantonalen Behörde eine Kostengutsprache für das Schulgeld für die betreffenden Lernenden einholen.

Weitere Hinweise zum Thema Wohnsitz → siehe Berufsfachschulvereinbarung, Art. 4, Abs. 1 – 3

4) Regelungen beim Besuch einer Privatschule

Schulkosten und Repetition des Qualifikationsverfahren, wenn ein Angebot der beruflichen Grundbildung an einer Privatschule absolviert wird, das nicht staatlich subventioniert ist

Für die Schulkosten des gesamten Bildungsgangs kommen die Lernenden respektive ihre gesetzlichen Vertreter auf.

Wenn Lernende ein Angebot der beruflichen Grundbildung an einer Privatschule absolvierten, das nicht staatlich subventioniert wird, und das entsprechende Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, vereinbaren die Repetitionsmöglichkeiten schulintern mit der Schulleitung.

Repetenten/Repetentinnen aus Privatschulen, welche in das öffentliche oder staatliche subventionierte Schulangebot wechseln möchten, können dies grundsätzlich tun. Sie haben aber keinen Anspruch auf eine sofort anschliessende Repetition. Öffentliche Schulen nehmen solche Repetenten/Repetentinnen auf, sofern sie genügend Platz haben und nicht auf Grund einzelner Lernenden eine neue Klasse eröffnen müssen. Sollte der letztgenannte Fall eintreten, so können sie diese Lernenden auf die Warteliste für die Repetition im nachfolgenden Schuljahr nehmen. Der Kanton Luzern übernimmt im Falle einer Repetition, sofern die Lernenden ihren Wohnsitz im Kanton Luzern begründen, das Schulgeld für einzelne Jahreswochenlektionen an einer öffentlichen Schule im Kanton Luzern oder allenfalls an einer ausserkantonalen öffentlichen Schule, wenn der Kanton Luzern dieses Bildungsangebot nicht selber führt. Betroffene Lernende müssen auf jeden Fall vor Beginn des Repetitionsjahres bei der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung ein entsprechenden Antrag um Kostengutsprache einreichen. Öffentliche oder staatlich subventionierte Schulen können solche Lernende abweisen, wenn sie über keine Kostengutsprache ihres Wohnsitzkantons verfügen und nicht bereit sind, das Schulgeld gemäss anwendbarer Schulgeldvereinbarung persönlich zu leisten.

5) Disziplinarordnung

SRL 432 Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung / Ziffer 9. §43ff wurde massgeblich geändert. Disziplinar massnahmen können neu gegenüber allen Lernenden ausgesprochen werden, die eine Berufsfach-, Berufsmittelschule oder Vollzeitschule besuchen, unabhängig von Alter, Grund des Schulbesuches usw. (siehe Anhang, Auszug aus SRL 432).

6) Links

- Berufsfachschulvereinbarung (BFSV): www.edk.ch/dyn/14354.php
- Regionales Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ): www.bildung-z.ch/bkz/website_bkz.php?sID=52
- Nachholbildung für Erwachsene, Validierung von Bildungsleistungen: www.bildungsleistungen.ch

7) Auskunft

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, Abt. Schulische Bildung, 6002 Luzern, 041 228 52 34

SRL 544 Schulgeldverordnung, Ziff. 8. Berufsfachschulen

→ Hinweis: Passagen mit Änderungen per 1. August 2010 sind in rot geschrieben.

Änderungen per 1. August 2010	Bemerkungen
8. Berufsfachschulen	
Durch die Berufsfachschulen sind zu erheben	
Lit. a und lit. b wie bis anhin.	
c. von Lernenden ohne Lehrvertrag:	Betreffend Schulgeld gilt das Wohnsitzprinzip. Siehe Punkt 3.
<ul style="list-style-type: none"> – Hospitantinnen und Hospitanten mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren (Besuch einzelner Fächer, max. 5 Jahreswochenlektionen) – Anmeldegebühr Fr. 200.- – Schulbesuch: <ul style="list-style-type: none"> - für Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen 	<p>Weitere Hinweise siehe Punkt 1 + 2, Seite 1 + 2 Ist von <u>allen</u> Lernenden zu leisten</p> <p>Übrige Lernende = Lernende aus anderen Kantonen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Repetentinnen und Repetenten (Besuch einzelner Fächer zwecks Repetition der Lehrabschlussprüfung oder der Berufsmatura- Abschlussprüfung): – Anmeldegebühr Fr. 200.- – Schulbesuch: <ul style="list-style-type: none"> – Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich – übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen 	<p>Weitere Hinweise siehe Punkt 2, Seite 1 + 2 Ist von <u>allen</u> Lernenden zu leisten</p> <p>Übrige Lernende = Lernende aus anderen Kantonen</p>
Lit. d bis lit. f wie bis anhin.	
g. Nachholbildung:	
<ul style="list-style-type: none"> – Gebühr für Aufnahmeverfahren (gesamter Lehrgang mit Abschluss Fähigkeitszeugnis) Fr. 200.– – Besuch einzelner Fächer mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren: – Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich – übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen 	
h. Validierungsverfahren:	
Gebühren für:	
<ul style="list-style-type: none"> – Phase 1 Information/Beratung unentgeltlich – Phase 2 Bilanzierung Fr. 250.– – Phase 3 Beurteilung Fr. 250.– – Phase 4 Validierung unentgeltlich <ul style="list-style-type: none"> – Ergänzende Bildung – Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich – übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen oder Empfehlungen Schweizerischer Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) – Phase 5 (Zertifizierung) unentgeltlich 	<p>Übrige Lernende = Lernende aus anderen Kantonen. Kosten siehe Punkt 1</p>

SRL 432 - §43 ff, Disziplinarordnung

→ Hinweis: Passagen mit Änderungen per 1. August 2010 sind in rot geschrieben.

Änderungen per 1. August 2010	Bemerkungen
9. Disziplinarordnung	
§ 43 <i>Disziplinaratbestand</i>	
Gegen Lernende können an den Schulen Disziplinarmaßnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe oder der Lehrpersonen verstossen.	Gleiche Formulierung wie bis anhin
§ 44 <i>Disziplinarmaßnahmen</i>	
¹ Gegen Lernende können folgende Disziplinarmaßnahmen verfügt werden: <ul style="list-style-type: none"> a. Verweis (mündlich oder schriftlich), b. Wegweisung von der Unterrichtsstunde, c. Nachholen von Unterrichtseinheiten in der Freizeit, d. Orientierung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls des Anbieters der Bildung in beruflicher Praxis, e. Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen, f. Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum), g. Ausschluss aus der Schule mit oder ohne Eintrag im Zeugnis, h. Androhung, bei der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung eine Auflösung des Lehrverhältnisses zu beantragen (Ultimatum), i. Antrag bei der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung auf Auflösung des Lehrverhältnisses. 	Bisherige Absatz 1 wurde geändert und Absatz 2 aufgehoben. Disziplinarmaßnahmen können neu gegenüber <u>allen Lernenden</u> ausgesprochen werden, die eine Berufsfach- oder Berufsmittelschule oder Vollzeitschule besuchen, unabhängig von Alter, Grund des Schulbesuches usw. Ergänzt wurden ebenfalls Lit. h und i.
³ Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinarmaßnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinarmaßnahmen gemäss Absatz 1e-i sind die Erziehungsberechtigten unmündiger Lernender und, sofern vorhanden, der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis ebenfalls anzuhören.	Bisherige Absatz 2 wurde aufgehoben und Absatz 3 wurde ergänzt mit Hinweis auf Absatz 1 e - i
§ 45 <i>Disziplinarkompetenzen</i>	
¹ Lehrpersonen sind befugt, Lernenden Verweise zu erteilen und sie von Unterrichtsstunden wegzuweisen.	Gleiche Formulierung wie bis anhin
² Der Schulleitung stehen alle Disziplinarkompetenzen zu.	